Stand nach Mitgliederversammlung am	Änderungen in der Mitgliederversammlung
21.08.2009	am 16.01.2015
Satzung des Nikolaus-Collegiums	Satzung des Nikolaus-Collegium der Stifts-
	Stadt Freckenhorst e.V.
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
Der Verein trägt den Namen "Nikolaus-	Keine Änderung
Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."	
Der Verein hat seinen Sitz in Freckenhorst	Der Verein hat seinen Sitz in Freckenhorst
und soll in das Vereinsregister eingetragen	und ist unter der Registernummer 60982 in
werden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem	das Vereinsregister beim Amtsgericht
Kalenderjahr.	Münster eingetragen. Das Geschäftsjahr ist
	das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck und Ziel	§ 2 Zweck und Ziel
Der Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts-	Der Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts-
Stadt Freckenhorst e.V." verfolgt	Stadt Freckenhorst e.V." verfolgt
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige	ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts	Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der	"Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung.	Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins besteht in der	Der Zweck des Vereins besteht in der aktiven
Erhaltung und Weiterentwicklung des	Durchführung, Erhaltung und
Nikolausbrauchtums, das im Jahre 1947 vom	Weiterentwicklung des Nikolausbrauchtums,
ehemaligen Vikar in Freckenhorst, Heinrich	das im Jahre 1947 vom ehemaligen Vikar in
Tenhumberg, späterer Bischof von Münster,	Freckenhorst, Heinrich Tenhumberg, späterer
gegründet wurde.	Bischof von Münster, gegründet wurde.
Das Nikolaus-Wesen in Freckenhorst basiert	Das Nikolaus-Wesen in Freckenhorst basiert
auf der Legende um den heiligen Nikolaus,	auf der Legende um den heiligen Nikolaus,
Bischof von Myra in Kleinasien.	Bischof von Myra in Kleinasien.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch	Der Satzungszweck wird insbesondere
den Besuch von Männern in typischen	verwirklicht durch den Besuch von Männern
Nikolaus-Bischofsgewändern und des Knecht	in typischen Nikolaus-Bischofsgewändern und
Ruprecht bei Freckenhorster Kindern in	des Knecht Ruprecht bei Freckenhorster
festgelegten Altersklassen und unabhängig	Kindern in festgelegten Altersklassen und
von ihrer Konfession und ihrer Nationalität.	unabhängig von ihrer Konfession und ihrer
	Nationalität.
Die Besuche finden am Vorabend des 6.	Keine Änderung
Dezember eines jeden Jahres statt.	

Weitere Auftritte können danach unter anderem bei Kindergärten und anderen Freckenhorster Vereinen stattfinden.	Weitere Besuche können danach bei sonstigen Personen stattfinden.
Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Nikolausbrauchtums kann der Verein auch Spenden mit der Zweckbindung entgegennehmen, diese an die Nikolaus- Stiftung der Stifts-Stadt Freckenhorst weiterzuleiten.	keine Änderung
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts- Stadt Freckenhorst e.V." ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung	Der Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts- Stadt Freckenhorst e. V." ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  Keine Änderung
begünstigt werden.  Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein	
im Sinne des Steuerrechts wird angestrebt.	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
Jeder, der sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V." einverstanden erklärt und die Brauchtumspflege unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.	Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V." einverstanden erklärt und die Brauchtumspflege unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.

D. M. P. L. L. G. C. L. G. P. L. C.	1
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim	keine Änderung
Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft	
beginnt mit Annahme des Mitgliedsantrages	
durch den Vorstand und Eingang des ersten	
Mitgliedsbeitrags. Bei Ablehnung des	
Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht	
verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe	
mitzuteilen. Wer aus dem "Nikolaus-	
Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."	
austreten will, muss seinen Willen gegenüber	
dem Vorstand schriftlich erklären.	
Die Mitgliederversammlung kann mit	Die Erklärung hat mit einer Frist von 3
einfacher Mehrheit Mitglieder, die sich	Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Die
vereinsschädigend verhalten haben,	Mitgliederversammlung kann mit einfacher
ausschließen. Mitglieder, die seit einem Jahr	Mehrheit Mitglieder, die sich
ihren Beitrag nicht gezahlt haben, gelten als	vereinsschädigend verhalten haben, mit
abgemeldet.	sofortiger Wirkung ausschließen.
§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge
Der Mitgliedsbeitrag wird durch die	Keine Änderung
Mitgliederversammlung festgelegt.	
Die Mitgliedsbeiträge sind nicht als Spenden	
absetzbar. Freiwillige Spenden sind jederzeit	
möglich.	
Der Beitrag wird per	Der Beitrag wird per SEPA-
Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.	Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
Lastschillteinzugsverhähreri erhöben.	Lastschillteinzugsverranien erhöben.
Sollte eine Rücklastschrift aus Gründen, die	Keine Änderung
das Mitglied zu vertreten hat, erfolgen, so	
können die entstandenen Kosten dem	
Mitglied in Rechnung gestellt werden.	
§ 6 Organe	§ 6 Organe
Die Organe des Vereins sind die	Die Organe des Vereins sind die
Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Mitgliederversammlung, der Vorstand und
	das Collegium.
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 7 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste	Die Mitgliederversammlung ist das oberste
Organ des Vereins.	Organ des Vereins.
I .	

In ihr vollzieht sich die Willensbildung des	In ihr vollzieht sich die Willensbildung des
"Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt	"Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt
Freckenhorst e.V.".	Freckenhorst e.V.".
Die Mitgliederversammlung wird vom	Keine Änderung
Vorstand einberufen. Sie findet mindestens	
einmal jährlich statt.	
Die Einladung erfolgt unter Angabe der	Die Einladung erfolgt unter Angabe der
Tagesordnung spätestens sieben Tage vor	Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem
dem Termin durch Anschreiben oder per	Termin durch Anschreiben oder per E-Mail.
Mail.	Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7
	Tage vor der Mitgliederversammlung dem
	Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	Keine Änderung
sind:	
1. Die Entlastung des Vorstands	1. Die Genehmigung der Jahresrechnung
2. Die Wahl des geschäftsführenden	2. Die Entlastung des Vorstands
Vorstands	3. Die Wahl des geschäftsführenden
3. Die Wahl der Kassenprüfer	Vorstands und die Abwahl von
4. Gegebenenfalls die Auflösung des Vereins	geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
"Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt	4. Die Wahl der Kassenprüfer
Freckenhorst e.V."	5. Die Festsetzung der Beiträge
	6. Die Behandlung von Anträgen des
	Vorstands und der Mitglieder
	7. Der Ausschluss von Mitgliedern
	8. Die Änderung der Satzung
	9. Die Auflösung des Vereins "Nikolaus-
	Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."
§ 8 Außerordentliche	§ 8 Außerordentliche
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung
Wenn mindestens 25 % der Mitglieder dem	Keine Änderung
Vorstand schriftlich erklären, dass sie eine	
Mitgliederversammlung wünschen, muss der	
Vorstand diese innerhalb von 14 Tagen –	
nach der Antragstellung – einberufen.	
Dem Antrag muss eine Tagesordnung	
beigelegt werden.	
§ 9 Vorstand	
	§ 9 Vorstand
Der Vorstand besteht aus sechs	§ 9 Vorstand  Der Vorstand besteht aus sieben oder acht

geschäftsführenden Vorstandsmit- gliedern und drei Beisitzern.

Der Sprecher, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V." gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und vier Beisitzern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Primas (§ 12 dieser Satzung) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V." gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Beisitzer sind kraft Amtes der Primas (gewählter Vorsitzender der Nikoläuse), der Obermuff (gewählter Vorsitzender der Ruprechte) und eine von den Freckenhorster Nachbarschaftsgemeinschaften bestellte Person.

Beisitzer sind kraft Amtes der Nikolausdekan, der Obermuff (§ 12 dieser Satzung) und zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen, davon möglichst eine als Vertreter der Freckenhorster Nachbargemeinschaften.

Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein.

Keine Änderung

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Primas.

Sollte aufgrund entsprechender Wahl in der Mitgliederversammlung oder im Collegium zwischen dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und dem Primas andererseits Personenidentität bestehen, bleibt die Position des Primas unbesetzt. In diesem Fall besteht der Vorstand aus nur sieben und der geschäftsführende Vorstand aus drei Mitgliedern. Bei Beendigung der

	Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt
	als Vorstand. Die weiteren Aufgaben des
	Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die
	nicht Bestandteil der Satzung ist.
§ 10 Vorstandswahlen	§ 10 Vorstandswahlen
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands	Keine Änderung
erfolgt in getrennten Wahlgängen.	
Nacheinander werden gewählt:	Keine Änderung
der Sprecher,	der erste Vorsitzende,
der Schriftführer,	der Geschäftsführer,
der Kassierer.	der stellvertretende Geschäftsführer.
Ist ein Mitglied oder sind mehrere Mitglieder	Keine Änderung
für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, so ist	
das Mitglied gewählt, das mehr als die Hälfte	
der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten	
hat. Erhält kein Mitglied die Mehrheit der	
gültigen Stimmen, so findet ein weiterer	
Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit	
entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet eine	
Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die	
in dem vorhergehenden Wahlgang die	
meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.	
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das	
Los.	
Die Wahlperiode der geschäftsführenden	Die Wahlperiode der geschäftsführenden
Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Im	Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; mit
Jahre der Gründung wird der Kassierer für	Ausnahme des Primas, der als Leiter des
zwei Jahre und der Schriftführer für ein Jahr	Collegiums kraft dieser Funktion Mitglied des
gewählt.	Vorstandes ist, soweit er nicht erster
	Vorsitzender ist.
§ 11 Abwahl des Vorstands	§ 11 Abwahl des Vorstands
Der Vorstand oder einzelne	Der Vorstand oder einzelne
Vorstandsmitglieder können mit einfacher	Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des
Mehrheit der anwesenden Mitglieder	Primas, soweit er nicht erster Vorsitzender ist
während einer Mitgliederversammlung	- können mit einfacher Mehrheit der
abgewählt werden.	anwesenden Mitglieder durch die
	Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Einladung muss den Punkt – Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder – beinhalten. Es muss in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Keine Änderung

## § 12 Collegium

Im Verein wird die besondere Abteilung "Collegium" gebildet. Mitglieder des Collegiums sind sämtliche Vereinsmitglieder, die mindestens einmal als Nikolaus oder Knecht Ruprecht an den Brauchtumsbesuchen in Freckenhorster Familien am Vorabend des Nikolaustages (5. Dezember eines jeden Jahres) aktiv teilgenommen haben. Das Collegium gibt sich unter Fortführung bisheriger Traditionen eine eigene Ordnung (Leges), die nicht Bestandteil einer Satzung ist.

Nach näherer Maßgabe der Ordnung des Collegiums wird ein Leiter des Collegiums (Primas), ein stellvertretender Leiter (Nikolausdekan) sowie ein Sprecher der Ruprechte (Obermuff) gewählt. Der Primas ist zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Nikolausdekan und Obermuff sind zugleich Beisitzer des Vorstands. Die Zugehörigkeit zum Collegium endet durch Verzicht. Die Leges kann weitere Gründe vorsehen, unter anderem auch Regelungen zu einem zwangsweisen Ausschluss. In finanzieller Hinsicht ist eine Eigenständigkeit der Abteilung nicht gegeben.

§ 12 Abstimmungen	§ 13 Abstimmungen
Alle Beschlüsse des Vereins "Nikolaus-	Keine Änderung
Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."	
werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern	
im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt	
ist.	
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines	Stimmgleichheit bedeutet mit Ausnahme des
Antrags.	§ 9 Ablehnung eines Antrags.
§ 13 Protokollführung	§ 14 Protokollführung
Von den Sitzungen des Vorstands und der	Von den Sitzungen des Vorstands und der
Mitgliederversammlung sind	Mitgliederversammlung sind
Beschlussprotokolle anzufertigen.	Beschlussprotokolle durch den
	geschäftsführenden Vorstand anzufertigen.
Die Beschlussprotokolle sind von mindestens	Keine Änderung
zwei geschäftsführenden	
Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.	
§ 14 Beschlussfähigkeit	§ 15 Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig	Die Mitgliederversammlung ist unabhängig
von der Anzahl der anwesenden Mitglieder	von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß	beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
eingeladen wurde.	eingeladen wurde.
§ 15 Kassenprüfer	§ 16 Kassenprüfung
	Die Kasse des Vereins ist jährlich vor der
	Mitgliederversammlung zu prüfen.
Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins	Keine Änderung
werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen	
nicht Mitglieder des Vorstands sein und nicht	
mit der Kassenführung beauftragt sein. Die	
Kassenprüfung hat sich sowohl auf die	
förmliche als auch auf die sachliche	
Richtigkeit zu erstrecken.	
Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt	Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt
zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein	grundsätzlich zwei Jahre. In jedem Jahr
Kassenprüfer aus. Im Gründungsjahr wird ein	scheidet ein Kassenprüfer aus. Um dies zu
Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.	erreichen, kann ein Kassenprüfer für ein Jahr

	gewählt werden.
§ 16 Auflösung des "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."	§ 17 Auflösung des "Nikolaus-Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."
Bei Auflösung oder Aufhebung des "Nikolaus-	Bei Auflösung oder Aufhebung des "Nikolaus-
Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."	Collegium der Stifts-Stadt Freckenhorst e.V."
oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das	oder bei Wegfall des steuergünstigten
Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige	Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an
Organisation, die es unmittelbar und	die Nikolaus-Stiftung der Stifts-Stadt
ausschließlich für gemeinnützige oder	Freckenhorst, die es unmittelbar und
mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine	ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige
letzte Mitgliederversammlung legt diesen	oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Empfänger fest. Es wird dieser letzten	Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
Mitgliederversammlung nahegelegt, das	
Vermögen Zwecken in Freckenhorst	
zuzuführen. Beschlüsse über die künftige	
Verwendung des Vermögens dürfen erst nach	
Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt	
werden.	
§ 17 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Annahme durch die	Die Satzung tritt mit der Annahme durch die
Mitaliadaryarcammlung am 22.04.2004 in	
Mitgliederversammlung am 23.04.2004 in	Mitgliederversammlung am 23.04.2004 in
Kraft.	Mitgliederversammlung am 23.04.2004 in Kraft.
	3
Kraft.	Kraft.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der
Kraft.  Geändert durch Beschluss der	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar
Kraft.  Geändert durch Beschluss der  Mitgliederversammlung am 21. August 2009.	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung:	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper Jörg Stukenbrock	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper Jörg Stukenbrock August Weiser	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper Jörg Stukenbrock August Weiser Markus Meibeck	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper Jörg Stukenbrock August Weiser Markus Meibeck Dieter Averhoff	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.
Kraft.  Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. August 2009.  Unterschriften auf der Original-Satzung: Paul Klümper Jörg Stukenbrock August Weiser Markus Meibeck Dieter Averhoff Michael Risse	Kraft.  Geändert durch Beschlüsse der  Mitgliederversammlungen am 16. Januar 2015.